

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 15. Mai** **2002**

Datum	I n h a l t	Seite
30. 4.2002	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz 300-1-3-J	172
18. 4.2002	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hd) 2038-3-1-4-F	173
23. 4.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Schulreferat und im Kulturreferat der Stadt Nürnberg 2035-47-I	183
24. 4.2002	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz des Verbrauchers 2038-3-2-14-I	184
26. 4.2002	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Straubing-Bogen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber und im Mündungsbereich der Kleinen Laber 753-1-9-57-U	189
22. 4.2002	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. April 2002 Vf. 9-VII-00 betreffend die Frage, ob § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Nürnberg vom 2. Oktober 1991 gegen die Bayerische Verfassung verstoßen	189
2. 5.2002	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags. 1100-1-2-I	190

300-1-3-J

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Vom 30. April 2002

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ZustÜVJu) vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2001 (GVBl S. 741), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen“

b) Es wird folgende Nummer 24 b eingefügt:

„24 b) Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf Grund von § 98 Abs. 1 Satz 3, § 99 Abs. 3 Satz 9, § 132 Abs. 1 Satz 4, § 293 c Abs. 2 Satz 2, § 320 Abs. 3 Satz 3 sowie § 320 b Abs. 3 Satz 3 und § 327 f Abs. 2 Satz 3 jeweils in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 327 c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822)

die Ermächtigungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8, § 132 Abs. 1 Satz 3 und § 293 c Abs. 2 Satz 1 AktG,“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz - UKlaG)

vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3173)

die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UKlaG,“

c) Nummer 5 a erhält folgende Fassung:

„5 a. auf Grund des § 55 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 sowie des § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42)

die Ermächtigungen nach § 55 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 sowie § 79 Abs. 5 Satz 3 BGB,“

d) Nummer 10 b erhält folgende Fassung:

„10 b. auf Grund von § 8 a Abs. 1 Satz 4, § 9 a Abs. 4 Satz 4 und § 324 Abs. 2 Satz 10 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3422)

die Ermächtigungen nach § 8 a Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 9 a Abs. 4 Satz 3 und § 324 Abs. 2 Satz 9 HGB,“

e) Es wird folgende Nummer 24 b eingefügt:

„24 b. auf Grund von § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822)

die Ermächtigungen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 2002 in Kraft.

München, den 30. April 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-1-4-F

**Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Ländliche Entwicklung
(VermZAPO/hD)**

Vom 18. April 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsantrag

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Abschnitt III

Ausbildung

§ 6 Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

§ 7 Ziele und Inhalte des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 9 Dienstaufsicht und Aufsicht

Abschnitt IV

Prüfung

§ 10 Bezeichnung und Bestandteile der Prüfung

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Prüfungsaufgaben

§ 13 Praktische Prüfung

§ 14 Prüfungskommissionen für die praktische Prüfung

§ 15 Bewertung der praktischen Prüfung

§ 16 Schriftliche Prüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Noten und Punktzahlen

§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 19 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

§ 20 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 21 Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl und Prüfungsgesamtnote

§ 22 Festsetzung der Platzziffer

§ 23 Prüfungszeugnis

§ 24 Wiederholung der Prüfung

§ 25 Rechtswirkung der Prüfung

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen

1. des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Vermessung und Geoinformation und

2. des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber für den höheren technischen Verwal-

tungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung können zum Vorbereitungsdiens zugelassen werden, wenn sie an einer Universität oder einer Technischen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland das Studium für Vermessungsingenieure und Vermessungsingenieurinnen mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen haben oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

(2) Angehörige anderer Verwaltungen können auf Antrag dieser Verwaltungen an der Ausbildung und Prüfung als Gäste teilnehmen, soweit sie einen Hochschulabschluss im Sinn des Absatzes 1 erworben haben (Gastreferendariat).

§ 3

Zulassungsantrag

¹Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdiens ist beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen. ²Termin- und Verfahrensregelungen werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdiens entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Anzahl der zuzulassenden Bewerber richtet sich nach dem Bedarf bei der Vermessungsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

(3) ¹Die zum Vorbereitungsdiens zuzulassenden Bewerber werden auf Grund einer nach Noten erstellten Rangliste ermittelt. ²Die Rangfolge richtet sich nach dem bei der Diplomhauptprüfung oder einer entsprechenden Prüfung erzielten Gesamtergebnis sowie nach dem Ergebnis eines in der Regel durchzuführenden strukturierten Einstellungsgesprächs. ³Das strukturierte Einstellungsgespräch wird mit einer Notenskala von 1 bis 5 unter Einbeziehung einer Nachkommastelle bewertet. ⁴Bei der Rangfolge wird das Gesamtergebnis der Diplomhauptprüfung mit 60 vom Hundert und das Ergebnis des strukturierten Einstellungsgesprächs mit 40 vom Hundert gewichtet. ⁵Das Gesamtergebnis der Diplomhauptprüfung wird gegebenenfalls entsprechend umgerechnet.

(4) ¹Die Zahl der Einladungen zum strukturierten Einstellungsgespräch kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der Diplomhauptprüfung abzustellen. ²Das strukturierte Einstellungsgespräch dient insbesondere der Feststellung der kommunikativen und unternehmerischen Kompetenz, der Führungs- und Leitungsqualitäten der Bewerber sowie ihrer methodischen Kompetenz. ³Die Dauer soll zwei Stunden pro Bewerber nicht übersteigen. ⁴Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt die Interviewer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(5) Bei der Rangliste können bereits eine erworbene einschlägige berufliche Erfahrung, besondere Fachkenntnisse oder Promotion mit einer Verbesserung der Note bis zu einer halben Notenstufe berücksichtigt werden.

§ 5

Einstellung in den Vorbereitungsdiens

¹Die zum Vorbereitungsdiens zugelassenen Bewerber werden vom Staatsministerium der Finanzen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Referendaren oder Referendarinnen des Dienstes für Vermessung und Geoinformation und des Dienstes für Ländliche Entwicklung ernannt. ²Der Einstellungsdiens wird öffentlich bekannt gegeben.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 6

Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

(1) ¹Ausbildungsamt ist für die Dauer des Vorbereitungsdiens das Landesvermessungsamt. ²Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten regelt es die Durchführung des Vorbereitungsdiens. ³Es legt im Hinblick auf das Ziel der Ausbildung in einem Rahmenausbildungsplan Ausbildungsinhalte, Ausbildungsstellen und die Verweildauer an diesen Ausbildungsstellen fest.

(2) ¹Zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte weist das Ausbildungsamt die Referendare für eine bestimmte Dauer anderen Ausbildungsstellen zu. ²Diese erstellen auf der Basis des Rahmenausbildungsplans Ausbildungspläne. ³In den Ausbildungsplänen werden Inhalte, Referenten und Termine der Ausbildung festgelegt.

(3) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen sind für die Ausbildung der Referendare verantwortlich. ²Sie können Ausbildungsleiter bestellen und geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen.

§ 7

Ziele und Inhalte des Vorbereitungsdiens

(1) Ziel des Vorbereitungsdiens ist es, die Referendare mit den Aufgaben des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Vermessung und Geoinformation und des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung vertraut zu machen und sie zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranzubilden, die den Anforderungen einer leitenden Tätigkeit in der Verwaltung gewachsen sind.

(2) ¹Die Referendare sollen, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. ²Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten richten sich nach den Ausbildungszielen.

(3) Die Inhalte des Vorbereitungsdienstes orientieren sich an den Themenbereichen der Prüfungsgebiete nach § 16.

§ 8

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. ²Während dieser Zeit ergänzen sich Theorie und Praxis gegenseitig. ³Seminare und Hospitationen unterstützen die Einarbeitung in die Praxis.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

1. Staatliche Vermessungsverwaltung (11 Monate),
2. Verwaltung für Ländliche Entwicklung (9 Monate),
3. Verwaltungsübergreifende Ausbildung (4 Monate).

§ 9

Dienstaufsicht und Aufsicht

Die Referendare unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesvermessungsamts, im Übrigen der Aufsicht der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle.

Abschnitt IV

Prüfung

§ 10

Bezeichnung und Bestandteile der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung“.

(2) Die Große Staatsprüfung besteht aus einer praktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten beim Landesvermessungsamt einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung“.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Präsidenten des Landesvermessungsamts als vorsitzendem Mitglied,
2. zwei Mitgliedern des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Vermessung und Geoinformation,
3. zwei Mitgliedern des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung.

²Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen. ³Die Vertretung für das vorsitzende Mitglied obliegt einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 3.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss führt im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten die Prüfung durch. ²Das Ausbildungsamt organisiert den Ablauf.

§ 12

Prüfungsaufgaben

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Beamte beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen zu entwerfen.

§ 13

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen. ²Sie finden jeweils am Ende der praktischen Ausbildungen am Vermessungsamt und an der Direktion für Ländliche Entwicklung statt.

(2) In der praktischen Prüfung sollen die Referendare Aufgaben des jeweiligen Ausbildungsbereichs unter praxisnahen Bedingungen bearbeiten und insbesondere hinsichtlich ihrer Dienstleistungs- und Kundenorientierung, Gesprächs- und Verhandlungsführung, ihres Kommunikationsverhaltens, ihres Umgangs mit Problemen und Konflikten sowie ihrer fachlichen Kompetenz geprüft werden.

(3) Die Dauer eines praktischen Prüfungsteils soll vier Stunden nicht übersteigen; die Zeit von der Aushängung der Aufgabenstellung bis zum Beginn der Prüfung ist nicht hinzuzurechnen.

§ 14

Prüfungskommissionen für die praktische Prüfung

¹Zur Abnahme der beiden praktischen Prüfungsteile bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. ²Sie setzen sich jeweils aus drei Mitgliedern zusammen. ³Das vorsitzende Mitglied soll Mitglied des Prüfungsausschusses sein und der Verwaltung angehören, über deren Ausbildungsbereich sich der Teil der Prüfung erstreckt. ⁴Von den weiteren Mitgliedern müssen je einer dem Bereich der Vermessungsverwaltung und dem Bereich der Verwaltung für Ländliche Entwicklung angehören. ⁵Für die Mitglieder ist jeweils mindestens eine Vertretung zu bestellen. ⁶Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen dem höheren

technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation oder dem höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung angehören und während des praktischen Prüfungsteils ständig anwesend sein.

§ 15

Bewertung der praktischen Prüfung

(1) ¹Die beiden Prüfungsteile werden mit jeweils einer Punktzahl gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. ²Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission auf eine Punktzahl nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Nach Abschluss eines praktischen Prüfungsteils gibt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Ergebnisse den Teilnehmern bekannt.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer an sechs Tagen unter Aufsicht je eine schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden zu fertigen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer haben aus den Prüfungsgebieten 1. bis 4. je eine Aufgabe und aus dem Prüfungsgebiet 5. zwei Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

1. Liegenschaftskataster und Grundbuch

Materielles und formelles Liegenschaftsrecht;

Zweck, Grundlagen, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs;

Katastervermessungen einschließlich rechtlicher Grundlagen;

Einrichtung und Führung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS);

Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch,

2. Landesvermessung einschließlich Kartographie

Grundlagen, Einrichtung, Erhaltung und Erneuerung

- des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, des Amtlichen Festpunkt-Informationssystems sowie des Positionierungsdienstes;

- der Topographischen Landesaufnahme einschließlich Luftbildmessung und Fernerkundung;

- des Amtlichen Topographisch-Kartographischen-Informationssystems (ATKIS) einschließlich des Digitalen Geländemodells und des Luftbild-Informationssystems;

- der amtlichen topographischen Kartenwerke und daraus abgeleiteter Karten (Übersichts-, Umgebungs- und Sonderkarten),

3. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Materielles und formelles Flurbereinigungsrecht;

Zuständigkeit und Aufgaben der Flurbereinigungsbehörden;

Zweck, Einleitung, Maßnahmen und Durchführung der verschiedenen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz;

Inhalt und Feststellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Flurbereinigungsplan, Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung, Wertermittlung, Kosten und Finanzierung, Regelung der Rechtsverhältnisse;

verfahrensrechtliche Vorschriften und Rechtsbehelfe,

4. Planungen, Ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlagen, Ziele, Zuständigkeiten und Instrumente der Raumordnung, der Landesplanung einschließlich Regionalplanung, der Bauleitplanung einschließlich des Landschaftsplans;

Fragen und Planungen der Land- und Forstwirtschaft;

Straßen- und Wegerecht, Wasserrecht, Baurecht, Natur- und Denkmalschutzrecht;

Ziele, Planungen, Maßnahmen und Durchführung der Dorferneuerung einschließlich städtebaulicher Sanierung und regionaler Landentwicklung,

5. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts;

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsorganisation;

Organisation und Entstehung der Vermessungsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung;

Grundzüge des bürgerlichen Rechts;

Recht des öffentlichen Dienstes;

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;

Personalführung, Verwaltungsmanagement.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. ²Die Hilfsmittel werden nicht gestellt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsarbeiten; Noten und Punktzahlen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

14 bis 15 Punkte eine besonders hervorragende Leistung sehr gut,

11 bis 13 Punkte eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	gut,
8 bis 10 Punkte eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend,
5 bis 7 Punkte eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	ausreichend,
2 bis 4 Punkte eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	mangelhaft,
0 bis 1 Punkt eine völlig unbrauchbare Leistung	ungenügend.

(2) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so ergibt sich die endgültige Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich auf eine ganze oder halbe Punktzahl zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern. ³Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die vom Prüfungsausschuss bestimmte Person.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie Aufsicht geführt haben.

§ 18

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird eine Durchschnittspunktzahl gebildet, die auf zwei Dezimalstellen auszuweisen ist. ²Sie errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der praktischen Prüfungsteile und der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch acht.

(2) ¹Wer eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5,00 Punkten erreicht hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Große Staatsprüfung nicht bestanden; dieses Ergebnis wird den betreffenden Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben.

§ 19

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet. ²Sie setzen sich jeweils aus fünf Mitgliedern zusammen. ³Das vorsitzende Mitglied soll Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ⁴Von den weiteren Mitgliedern müssen je zwei dem Bereich der Vermessungsverwaltung und dem Bereich der Verwaltung für Ländliche Entwicklung angehören. ⁵Für die Mitglieder ist jeweils mindestens eine Vertretung zu bestellen. ⁶Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen dem

höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation oder dem höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung angehören und während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 20

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der schriftlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst je Prüfungsteilnehmer:

1. ein Prüfungsgespräch von 60 Minuten,
2. einen Kurzvortrag von 15 Minuten (60 Minuten Vorbereitungszeit) mit anschließendem vertiefendem Gespräch von 20 Minuten Dauer.

(3) ¹Im Prüfungsgespräch sollen in der Regel drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. ²Die Leistung wird in jedem der fünf Prüfungsgebiete unter Verwendung der Punktzahlen des § 17 Abs. 1 bewertet. ³Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf eine Dezimalstelle aus der Summe der einzelnen Punktzahlen geteilt durch fünf.

(4) ¹Der Kurzvortrag einschließlich vertiefendem Gespräch wird gemäß § 17 Abs. 1 mit einer Punktzahl bewertet. ²Neben der fachlichen Darstellung sind Argumentation und Präsentation zu bewerten.

(5) Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission auf eine Punktzahl nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21

Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Prüfungsgesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der zwei praktischen Prüfungsteile, der sechs schriftlichen Arbeiten, dem Kurzvortrag mit vertiefendem Gespräch sowie der Durchschnittspunktzahl des Prüfungsgesprächs, geteilt durch zehn. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(2) Den errechneten Prüfungsgesamtpunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50	bis	15	Punkte	=	sehr gut,
11,00	bis	13,49	Punkte	=	gut,
8,00	bis	10,99	Punkte	=	befriedigend,
5,00	bis	7,99	Punkte	=	ausreichend,
2,00	bis	4,99	Punkte	=	mangelhaft,
0	bis	1,99	Punkte	=	ungenügend.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt die Punktzahlen bzw. Durchschnittspunktzahlen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prü-

fung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Prüfungsgesamtpunktzahl nach der mündlichen Prüfung bekannt.

(4) Die Große Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (5,00 Punkte).

§ 22

Festsetzung der Platzziffer

¹Für alle Prüfungsteilnehmer, die die Große Staatsprüfung bestanden haben, ist auf Grund der Prüfungsgesamtpunktzahl jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtpunktzahl erhalten die Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer. ³In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage 1**.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Prüfungsgesamtpunktzahl und Prüfungsgesamtnote, d.h. nur mit der Feststellung erteilt werden, dass sie die Prüfung bestanden haben.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Große Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, erhalten eine Bescheinigung über das Nichtbestehen gemäß **Anlage 2**.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Große Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. ²Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Große Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote gemäß § 37 APO ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

(3) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 25

Rechtswirkung der Prüfung

(1) Durch das Bestehen der Großen Staatsprüfung

haben die Prüfungsteilnehmer die Befähigung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Vermessung und Geoinformation und des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung erworben.

(2) Wer die Große Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor oder Assessorin für Vermessung, Geoinformation und Ländliche Entwicklung“ zu führen.

(3) Das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2002 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (VermZAPO/hD) vom 5. April 1993 (GVBl S. 228, BayRS 2038-3-1-4-F), geändert durch Verordnung vom 4. April 1996 (GVBl S. 155), außer Kraft.

(3) Für Referendare, die die Große Staatsprüfung im Jahr 2002 ablegen, gelten die bisherigen Vorschriften unverändert weiter.

(4) Beamte, welche die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung oder für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder für den höheren Flurbereinigungsdienst nach früheren Verordnungen erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

München, den 18. April 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef M i l l e r, Staatsminister

Anlage 1a

Prüfungszeugnis

über die

Große Staatsprüfung

für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation

und

für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Ländliche Entwicklung

Anlage 1b

Der Referendar/Die Referendarin des Dienstes für Vermessung und Geoinformation und des Dienstes für Ländliche Entwicklung

Herr / Frau

geb. am in

hat die

Große Staatsprüfung

für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung

im Jahr

mit einer Prüfungsgesamtpunktzahl von bestanden.

Dies entspricht der Prüfungsgesamtnote

Er / Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Assesor für Vermessung, Geoinformation
und Ländliche Entwicklung“**

oder

**„Assessorin für Vermessung, Geoinformation
und Ländliche Entwicklung“**

zu führen.

(Dienstsiegel)

München, den

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Beilage
zum Prüfungszeugnis über die Große Staatsprüfung

für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung

Der Referendar/Die Referendarin des Dienstes für Vermessung und Geoinformation und des Dienstes für Ländliche Entwicklung

Herr/Frau

geb. am in

hat in der

Großen Staatsprüfung

für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung

im Jahr

eine Prüfungsgesamtpunktzahl von erzielt.

Dies entspricht der Prüfungsgesamtnote

Er/Sie hat den Platz unter Prüfungsteilnehmern erreicht.

..... Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung bestanden. Die Platzziffer wurde-mal vergeben.

Praktische Prüfung

in der Vermessungsverwaltung

in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Schriftliche Prüfung

Prüfungsfach 1: Liegenschaftskataster und Grundbuch

Prüfungsfach 2: Landesvermessung einschl. Kartographie

Prüfungsfach 3: Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Prüfungsfach 4: Planungen, Ländliche Entwicklung

Prüfungsfach 5: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Mündliche Prüfung

Prüfungsgespräch

Kurzvortrag mit vertiefendem Gespräch

(Dienstsiegel)

München, den

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche
Entwicklung

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Punktzahlen und Prüfungsnoten:
13,50 bis 15 Punkte = sehr gut
11,00 bis 13,49 Punkte = gut

8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend
5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend

2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft
0 bis 1,99 Punkte = ungenügend

Anlage 2a

Bescheinigung

Der Referendar/Die Referendarin des Dienstes für Vermessung und Geoinformation und des Dienstes für Ländliche Entwicklung

Herr/Frau

geb. am in

hat an der

Großen Staatsprüfung

für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung

im Jahr

teilgenommen.

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

(Dienstsiegel)

München, den

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche
Entwicklung

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Beilage
zur Bescheinigung über das Nichtbestehen der Großen Staatsprüfung

für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung

Der Referendar/Die Referendarin des Dienstes für Vermessung und Geoinformation und des Dienstes für
Ländliche Entwicklung

Herr/Frau

geb. am in

hat in der

Großen Staatsprüfung

für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung

im Jahr

eine Prüfungsgesamtpunktzahl von erzielt.

Dies entspricht der Prüfungsgesamtnote

Er/Sie hat die Prüfung damit nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende Punktzahlen erzielt:

Praktische Prüfung

in der Vermessungsverwaltung
in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Schriftliche Prüfung

Prüfungsfach 1: Liegenschaftskataster und Grundbuch
Prüfungsfach 2: Landesvermessung einschl. Kartographie
Prüfungsfach 3: Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
Prüfungsfach 4: Planungen, Ländliche Entwicklung
Prüfungsfach 5: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Mündliche Prüfung

Prüfungsgespräch
Kurzvortrag mit vertiefendem Gespräch

Der Teilnehmer /Die Teilnehmerin wurde zur mündlichen Prüfung zugelassen / nicht zugelassen.

(Dienstsiegel)

München, den

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche
Entwicklung

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Punktzahlen und Prüfungsnoten:			
13,50 bis 15 Punkte = sehr gut	8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend	2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft	
11,00 bis 13,49 Punkte = gut	5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend	0 bis 1,99 Punkte = ungenügend	

2035-47-I

**Verordnung
zur Sicherstellung
der Personalvertretung
im Schulreferat
und im Kulturreferat
der Stadt Nürnberg**

Vom 23. April 2002

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung

§ 1

(1) Der Personalrat des bisherigen Schul- und Kulturreferats der Stadt Nürnberg (Ref. IV) nimmt bis zum 31. Juli 2002 die Aufgaben der Personalvertretung für das umgebildete Schulreferat (Ref. IV) sowie für das neugebildete Kulturreferat (Ref. VIII) wahr.

(2) Er wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeit bei den durch die Umbildung der Dienststelle veranlassten Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayPVG mit, auch wenn der Beschäftigte mit der Maßnahme einverstanden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 23. April 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2038-3-2-14-I

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des
mittleren technischen
Überwachungsdiens-
ten
zum Schutz der Verbraucher**

Vom 24. April 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher vom 19. Februar 2002 (GVBl S. 75) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV) in der **vom 1. März 2002 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher vom 19. Februar 2002 (GVBl S. 75).

München, den 24. April 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2038-3-2-14-I

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren technischen
Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher
(ZAPO/ÜV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. April 2002**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Ausbildung
- § 4 Abkürzung der Ausbildung
- § 5 Fachtheoretische Ausbildung

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Bestellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 9 Aufgaben des Prüfungsamts
- § 10 Bestellung der Prüfer
- § 11 Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher bei den Landratsämtern, beim Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit und bei den Gemeinden. ²Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. das vierunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. mindestens den Hauptschulabschluss oder eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

3. die Meisterprüfung in einem Lebensmittelberuf oder die staatliche Abschlussprüfung einer Fachschule (Technikerschule) in einer für die Lebensmittelüberwachung geeigneten Fachrichtung bestanden hat,
4. sich in den zwei Jahren der Ausbildung für den Überwachungsdienst im Angestelltenverhältnis (§ 3) in der praktischen Ausbildung bewährt und an den fachtheoretischen Veranstaltungen (§ 5) teilgenommen hat und
5. die Anstellungsprüfung bestanden hat.

§ 3

Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung besteht aus tätigkeitsbezogenem fachtheoretischen Unterricht und geregelter praktischer Unterweisung. ²Während der Ausbildung sind die Angestellten mit den einschlägigen dienstlichen Vorgängen im Überwachungsdienst einer Kreisverwaltungsbehörde vertraut zu machen. ³Sie haben beim Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit den Umgang mit Probematerial zu erlernen. ⁴Die Ausbildung beim Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit dauert mindestens zwei Monate. ⁵Die Angestellten sollen ein einmonatiges Praktikum in einem größeren Betrieb der Lebensmittelwirtschaft ableisten.

(2) Im Rahmen der Ausbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten (Lehrfächer) zu vermitteln:

1. Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik,
2. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht,
4. Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht,
5. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht,
6. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Sensorik,
7. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,
8. Lebensmittel- und Betriebshygiene,
9. Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung,
10. Ernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen,
11. Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desin-

fektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung,

12. Betriebliche Eigenkontrollsysteme,
13. Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlöstechniken.

§ 4

Abkürzung der Ausbildung

Die Einstellungsbehörde kann Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem Lebensmittelberuf ausgeübt worden ist und mindestens drei Jahre betragen hat, auf Antrag bis zu sechs Monate auf die Zeit der Ausbildung (§ 2 Nr. 4) anrechnen.

§ 5

Fachtheoretische Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung dauert sechs Monate. ²Sie besteht aus einer vierwöchigen Einweisung bei der Bayerischen Verwaltungsschule, einem dienstbegleitenden Unterricht während der zweimonatigen Ausbildung beim Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit und aus einer viermonatigen Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher bei den Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Die Angestellten werden außerdem in der Kontrolle von Getränkeanlagen unterwiesen. ⁴Der Besuch weiterer Ausbildungsveranstaltungen kann zur Pflicht gemacht werden.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Ausbildungsgebiete (Lehrfächer).

(3) Unterrichtsveranstaltungen sind auch schriftliche Arbeiten, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und sonstige der Ausbildung förderliche Veranstaltungen.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird nach Bedarf von den Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, die zugleich Prüfungsamt sind, durch die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Die Prüfungsorgane sind
der Prüfungsausschuss,
der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,

das Prüfungsamt,
die Prüfer,
die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Nrn. 1 bis 4 in Verbindung mit § 4 erfüllen.

(2) Die Zulassungsanträge sind von der Einstellungsbehörde beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Bestellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) Die Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestellen einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Der Vorsitzende muss Beamter des höheren Dienstes sein. ⁴Die weiteren Mitglieder sind ein beamteter Lebensmittelchemiker, ein beamteter Tierarzt und ein Beamter des mittleren oder gehobenen technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, für Mitglieder, die in den Ruhestand treten, jedoch nicht vor Abschluss der laufenden Prüfung.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsfragen befasst sind, beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ⁵Die Beauftragten der Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsamts

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Prüfungstermine und die Prüfungsorte zu bestimmen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
4. die Zulassung zur Anstellungsprüfung festzustellen und über Anträge auf Prüfungsvergünstigung zu entscheiden,

5. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung zu laden und die zugelassenen Hilfsmittel mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekannt zu geben,
6. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung zu bilden,
11. die Gesamtprüfungsnoten und die Platziffern zu berechnen,
12. über Anträge der Prüfungsteilnehmer auf Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10

Bestellung der Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Darüber hinaus können als Prüfer vom Prüfungsausschuss nur Personen bestellt werden, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) ¹Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Außer durch Zeitablauf endet die Prüfereigenschaft

1. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

³Bei Zeitablauf nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluss der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 11

Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie umfasst die in § 3 Satz 2 genannten Lehrfächer.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst sechs Aufgaben mit einer Arbeitszeit von je drei Stunden

(2) ¹Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Werktagen zu bearbeiten. ²An einem Tag darf nur eine Aufgabe bearbeitet werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern abgenommen. ²Der Vorsitzende muss Beamter des höheren Dienstes sein. ³Die Beisitzer sind ein beamteter Lebensmittelchemiker, ein beamteter Tierarzt oder Arzt und ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des mittleren oder gehobenen technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher.

§ 14

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat sich insbesondere darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für Beamte des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.

(2) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen. ²Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als fünf dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

¹Für die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung setzen die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 13) in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit eine Gesamtnote fest. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung gebildet. ²Die Gesamtnotensumme wird aus der eineinhalbfachen Summe der sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der dreifachen Summe der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. ³Geteilt durch zwölf ergibt sie die Gesamtprüfungsnote. ⁴Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. nicht wenigstens die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ be-

wertet worden ist oder

2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfungsnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl der Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Note (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

²Das Prüfungszeugnis soll den Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Prüfung ausgehändigt werden.

§ 19

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

¹Die Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) kann nur zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt. ²Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. ³Können Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an diesem Tag die Prüfung nicht ablegen, so sind sie auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach Wegfall des Hindernisses stattfindet.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft¹⁾.

¹⁾Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Januar 1974 (GVBl S. 38). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

753-1-9-57-U

**Verordnung
über die Bestimmung des
Landratsamts Straubing-Bogen
als zuständige Behörde zur
Festsetzung eines
Überschwemmungsgebiets
an der Großen Laber und
im Mündungsbereich der Kleinen Laber**

Vom 26. April 2002

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Straubing-Bogen wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber und im Mündungsbereich der Kleinen Laber in der Stadt Straubing und den Gemeinden Atting, Rain und Aholting (Landkreis Straubing-Bogen) sowie in der Gemeinde Mötzing (Landkreis Regensburg) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2002 in Kraft.

München, den 26. April 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 19. April 2002 VF. 9-VII-00**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 VfGHG wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. April 2002 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage ob, § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Nürnberg vom 2. Oktober 1991 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 21 vom 9. Oktober 1991, S. 355) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Nürnberg vom 2. Oktober 1991 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 21 vom 9. Oktober 1991, S. 355) verstoßen gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und sind nichtig.

Leitsatz:

Es verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, durch gemeindliche Verordnung gewerbliche Bestattungsunternehmen von der Aufbahrung von Leichen in eigenen Leichenräumen völlig auszuschließen.

München, den 22. April 2002

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

H u t h e r, Präsidentin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Bayerischen Landtags
vom 2. Mai 2002**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Bay-AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale erhöht sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli

2000 und dem Juli 2001 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit 1,7 v.H. und die Preisentwicklungsrate mit 2,6 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2002**

- die **Entschädigung** (Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) 5.718 €
- die **Kostenpauschale** (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) 2.686 €

München, den 2. Mai 2002

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann B ö h m

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134